

# SATZUNG

## des Jazzclub Kelkheim e. V.

Name, Sitz und Zweck

### § 1

Der Verein führt den Namen

Jazzclub Kelkheim e. V.

Er hat seinen Sitz in Kelkheim im Taunus. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt somit den Zusatz e.V.

### § 2

Zweck des Vereins ist die Vermittlung eines Überblickes über alle Bereiche der Kultur, insbesondere der Musik und Kleinkunst, sowie die Durchführung entsprechender Veranstaltungen.

### § 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auf eigenen Antrag jede natürliche Person über 18 Jahren erlangen, die an dem Vereinszweck interessiert ist. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem/der Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.

### § 5

Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Beiträge setzen sich aus der Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag zusammen, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsfrist von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

### § 6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, unterbliebene oder nicht fristgerechte Zahlung des Jahresbeitrages, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. In Fällen unterbliebener oder nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages verfällt die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf der Zahlungsfrist, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Verlust der Mitgliedschaft bei nicht fristgerechter Zahlung des Jahresbeitrages kann auf eigenen Antrag des Mitglieds rückgängig gemacht werden, sofern das Mitglied seine Beiträge nach Antragstellung unverzüglich entrichtet und der Vorstand der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Beschlussverfahren gemäß § 9.B), Absatz 4 zustimmt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn nach Überzeugung des Vorstandes das Verbleiben dieses Mitgliedes das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen würde.

Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung gem. § 8, Abs. 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes aufheben. Der Vorstand und das Mitglied sind in der Versammlung anzuhören.

## § 7

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

## § 8

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wird einggerufen von dem/der Vorsitzenden. Sie tritt unter der Leitung des/der Vorsitzenden einmal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung beruft der/die Vorsitzende im Bedürfnisfalle auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Vereins ein.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Kelkheimer Amtsblatt, für Mitglieder, deren Hauptwohnsitz nicht in Kelkheim/Ts. ist, schriftlich (durch persönliches Anschreiben) mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung.

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied.

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen, sowie einem/einer von der Versammlung zu wählenden Schriftführer/in.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die Stimme des/der Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## § 9

- A) Der Jahreshauptversammlung obliegt
- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr;
  - e) die Wahl zweier Kassenprüfer und mindestens einer/-s Vertreter-in/-s;
  - f) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Streitfalle nach § 4 bzw. § 6, Abs. 4 - 5;
  - g) Beschluss über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- B) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern und vertritt den Verein nach außen. Je zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt über die Verwendung von Geldmitteln.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes wählen. In diesem Fall ist ein Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung in den Räumen des Jazzclub Kelkheim auszuhängen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gefasst.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

## § 10

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders berufenen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden.

Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die hierzu einggerufenen Mitgliederversammlung die Übertragung des Sach- und Geldvermögens des Vereins an einen gemeinnützigen Zweck, bevorzugt für kulturelle Zwecke in Kelkheim.